



RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBl. I S. 833), § 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.84 (GV NW S. 803), §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475 SGV NW 2023), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 7.4. 81 (GV NW S. 224).

KENNZEICHNUNGEN

DAS PLANGEBIET LIEGT IM AUEBEREICH. BEI DER BEBAUUNG SIND GEBEENENFALLS BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN, INSBESONDERE IM GRÜNDUNGSBEREICH, ERFORDERLICH. HIER SIND DIE BAUVORSCHRIFTEN DER DIN 1054 "ZULÄSSIGE BELASTUNG DES BAUGRUNDDES" UND DER DIN 18195 "BAUWERKSABDICHTUNGEN" SOWIE DIE BESTIMMUNGEN DER BAUORDNUNG NW ZU BEACHTEN. ERDBEBENZONE IV (DIN 4149).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB EINER ARCHÄOLOGISCHEN SCHUTZZONE. AUF DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES WIRD HINGEWIESEN. DEM RHEINISCHEN AMT FÜR BODENDEKMALPFLEGE IST BEI AUSSCHACHTUNGSARBEITEN IM PLANGEBIET GELEGENHEIT ZU GEBEN, BAUBEGLEITENDE BEOBACHTUNGEN UND BEI AUFTRETENDEN ARCHÄOLOGISCHEN BODENFUNDEN UND -BEFUNDEN DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG BZW. DOKUMENTATION IM ERFORDERLICHEN UMFANGE DURCHZUFÜHREN.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III.

BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
 B. UND H. SCHNÖDER G. B.A.U. DIPL.-ING. ARCHITECTEN
 51 AACHEN MONHEIMSALLE 75 TEL. 0241 / 37715

GEM. § 2 (1) BAUGB BESCHLOSS DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER AM 30.03.88 DIE AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.

NIEDERZIER , DEN 19.02.90

Mollen
 § 2, 1
 BORGERMEISTER

DER BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NIEDERZIER ZUR AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES VOM 30.03.88 WURDE AM 18.02.89 ORTSDBLICH BEKANNT GEMACHT.

NIEDERZIER , DEN 19.02.90

[Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER STIMMTE AM 7.06.89 DIESEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB.

NIEDERZIER , DEN 19.02.90

Mollen
 BORGERMEISTER

PLANZEICHEN	
1. DARSTELLUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
w	WOHNBAUFLÄCHEN
	PLANGRENZE

GEMEINDE NIEDERZIER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 14.ÄNDERUNG

M. 1:10000

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT GEM. § 3 (2) BAUGB NACH ORTSDBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 23.12.89 IN DER ZEIT VOM 2.01.90 BIS 2.02.90 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NIEDERZIER , DEN 19.02.90

[Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER HAT OBER DIE GEM. § 3 (2) BAUGB VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ENTSCHEIDEN UND DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM HEUTIGEN TAG BESCHLOSSEN.

NIEDERZIER , DEN 8.02.90

Mollen
 BORGERMEISTER

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM. § 6 BAUGB MIT VERFUGUNG VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 22. März 1990

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAG:

[Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR

GEM. § 6 (5) BAUGB IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 22.03.90 AZ.: 35.271.2511-202/90 AM 30.06.1990 ORTSDBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NIEDERZIER , DEN 10.07.1990

I.A.
[Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR